

# Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 07/2024

ausgegeben am 20.06.2024

## Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
17	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SÜ „Bücker“ im Ortsteil Südkirchen	41
18	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich „Altendorf“ im Ortsteil Nordkirchen	44

Sie können das Amtsblatt bestellen: Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen  
02596 917-143

Sie können das Amtsblatt einsehen: [www.nordkirchen.de](http://www.nordkirchen.de), Rubrik „Rathaus“ (Download möglich)

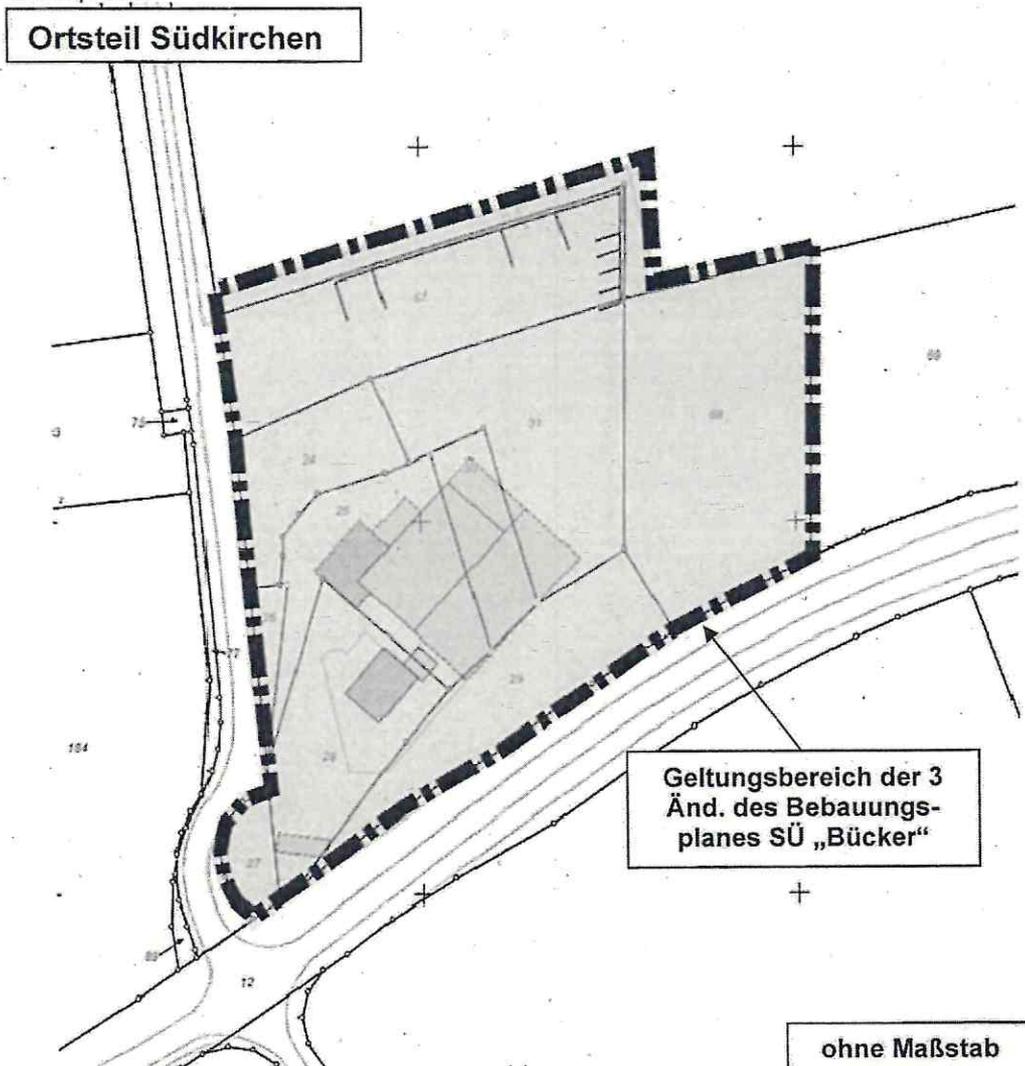
Nr. 17/2024

# Bekanntmachung

## über den Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SÜ „Bücker“ im Ortsteil Südkirchen

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SÜ „Bücker“ im Ortsteil Südkirchen **zur Satzung nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches** samt Begründung und den Abwägungen aus den Stellungnahmen der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im Rahmen des Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 57, 67 tlw. und 68 in Flur 15, Gemarkung Südkirchen, und ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



**Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SÜ „Bücker“ im Ortsteil Südkirchen rechtswirksam.**

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt im Bürogebäude in Nordkirchen, Ferdinand-Kortmann-Straße 2a, Zimmer 12 bereitgehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Dienststunden sind:**

Montag bis Mittwoch sowie Freitag	08:30 - 12:30 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 und 14:00 - 17:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten.

**Hinweise:**

**1. Nach § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)  
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB  
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die einzelnen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nordkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, den 19.06.2024

  
Dietmar Bergmann  
Bürgermeister

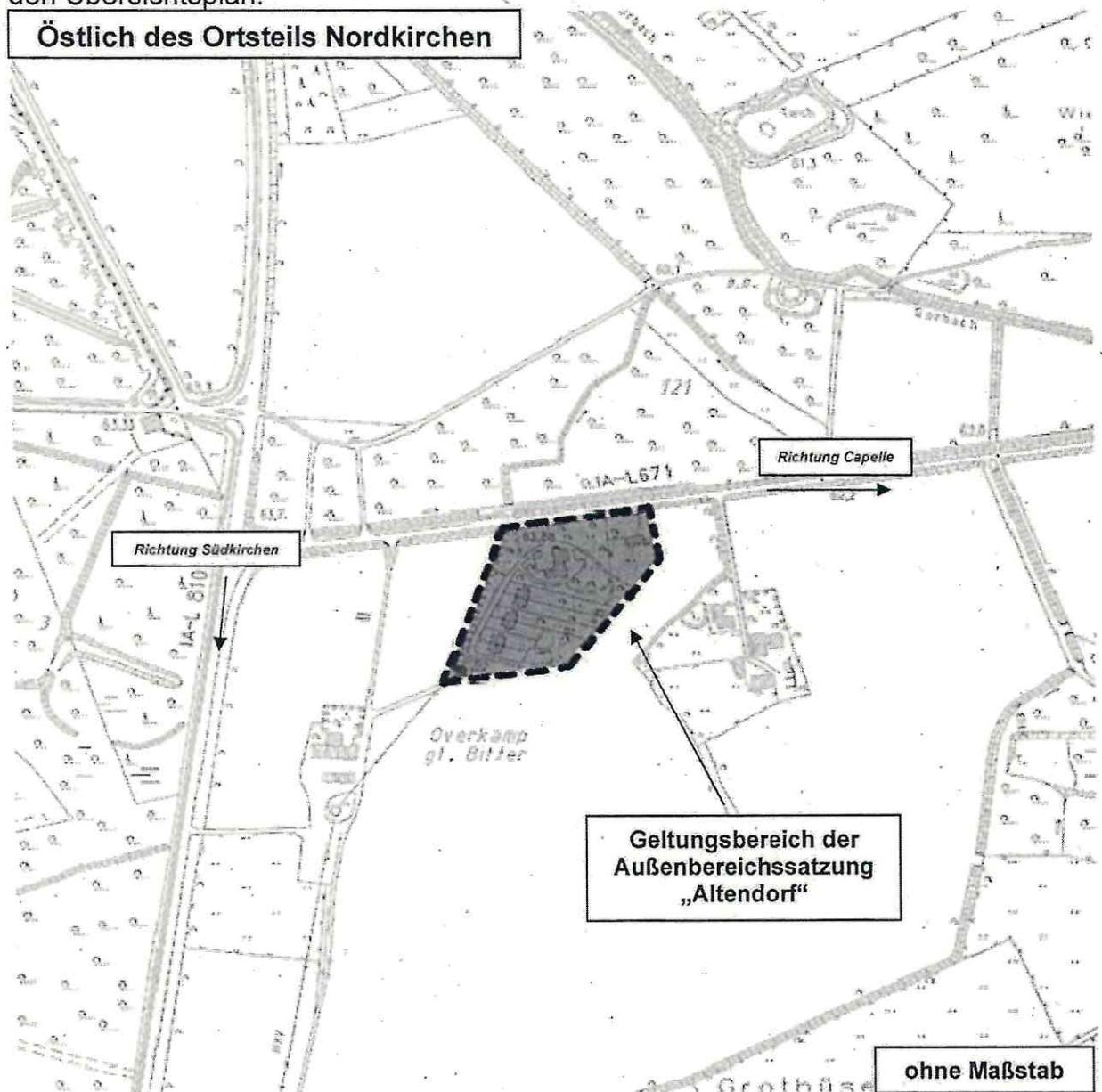
Nr. 18/2024

# Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich „Altendorf“ im Ortsteil Nordkirchen

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Wohnbereich „Altendorf“ im Ortsteil Nordkirchen beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Flurstücke 54 – 69, 71, 77 – 81 der Flur 38, Gemarkung Nordkirchen, und ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf der Satzung wird mit dem Satzungstext gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.07.2024 bis zum 02.08.2024 auf der Homepage der Gemeinde Nordkirchen unter

<https://serviceportal.nordkirchen.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/10370/show>

und auf der Homepage der Landesregierung Nordrhein-Westfalen unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/nordkirchen/beteiligung/themen>

veröffentlicht.

Außerdem liegen die Unterlagen im Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt im Bürogebäude in Nordkirchen, Ferdinand-Kortmann-Straße 2a, Zimmer 12 während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden sind:

Montag bis Mittwoch sowie Freitag 08:30 - 12:30 Uhr,  
Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr,  
Donnerstag 07:00 - 12:30 und 14:00 - 17:00 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, vorzugsweise über die zuvor genannten Webseiten. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderen Wegen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Außenbereichssatzung Altendorf unberücksichtigt bleiben.

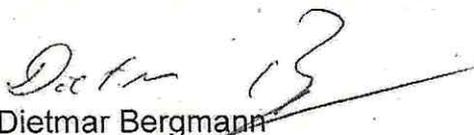
**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

Satzungstext und Begründung, erstellt von Drees & Huesmann Stadtplaner Part-GmbH, Bielefeld, 10.06.2024

- enthält Aussagen zu Umweltbelangen wie Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zu Anforderungen an den Klimaschutz, zum Immissionsschutz und der Anpassung an den Klimawandel unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung.
- Betroffene Schutzgüter: Betroffene Schutzgüter: Betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter.

Die Außenbereichssatzung bedarf keiner Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Nordkirchen, 19.06.2024

  
Dietmar Bergmann  
Bürgermeister